



*Dr. Martin Wechsler
Präsident des
Stiftungsrats 2007*

Editorial

■ Mit insgesamt rund drei Milliarden Franken kaufen sich die Schweizer jährlich in ihre Pensionskassen ein. Dies zeigt die Pensionskassenstatistik. Diese freiwillige Investition in die persönliche Vorsorge bringt doppelten Profit: Die Altersleistungen verbessern sich und die Steuerlast sinkt.

TRANSPARENTA bietet ihren Versicherten darüber hinaus weitere Vorteile:

- Dank der stabilen Renditesituation genehmigt uns die Stiftungsaufsicht den maximalen Zinssatz von 2% für die Einkaufsberechnung. Dadurch verfügen unsere Versicherten über ein höheres Einkaufspotenzial als bei anderen Anbietern.
- Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ist vollumfänglich möglich. So können die Versicherten Rentenkürzungen ausgleichen, die bei einem früheren Altersrücktritt entstehen.
- Bei TRANSPARENTA profitieren die Versicherten immer vollumfänglich von ihrem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Unabhängig davon, wann der tatsächliche Altersrücktritt erfolgt.

Im Hinblick auf die Hinterlassenenvorsorge besteht bei den Einkäufen in die berufli-

che Vorsorge allerdings ein erheblicher Nachteil. Verstirbt der Versicherte vor dem ordentlichen Rücktrittsalter gehen die Einkäufe in der Regel verloren. Denn im Todesfall wird zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten das vorhandene Alterskapital herangezogen. Dazu zählen auch die persönlichen Einkäufe.

Als erste Sammelstiftung der Schweiz eliminiert TRANSPARENTA diesen Nachteil: Ab 2008 kann das Vorsorgewerk die Rückgewähr der persönlichen Einkäufe vereinbaren. Dadurch werden im Todesfall zusätzlich zu den Hinterlassenenleistungen die freiwilligen Einkäufe rückerstattet. Lesen Sie mehr dazu im untenstehenden Artikel.

Auf weiterhin klare Perspektiven

*Dr. Martin Wechsler
Präsident des Stiftungsrats 2007*

TRANSPARENTA führt Rückerstattung der Einkäufe im Todesfall ein

Ab 2008 gehen bei TRANSPARENTA die freiwilligen Einkäufe im Todesfall nicht verloren. Eine einfache Vertragsänderung ermöglicht deren Rückerstattung an die Hinterbliebenen.

■ Ein Einkauf in die Pensionskasse schliesst Beitragslücken, erhöht die Altersleistungen, reduziert Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung und hilft zudem Steuern sparen. Allerdings lassen sich dadurch bei den meisten Vorsorgeplänen die Leistungen für die Hinterlassenen nicht verbessern. Ein Nachteil, der für viele Versicherte schwerer wiegt als die zahlreichen Einkaufsvorteile. Damit auch sie von freiwilligen Einkäufen profitieren können, bietet TRANSPARENTA ab 2008 die Rückgewähr der freiwilligen Einkäufe im Todesfall an.

In den meisten Vorsorgeplänen hängen die Leistungen im Todesfall vom versicherten Lohn ab. Das angesparte Altersguthaben hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerrente. Kauft sich eine versicherte Person freiwillig in die berufliche Vorsorge ein, erhöht sie damit ihre Altersleistungen, nicht aber die Hinterlassenenleistungen. Zwar sieht das Personalvorsorge- und Organisationsreglement vor, jenen Teil des Altersguthabens als Todesfallkapital auszuzahlen, der nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten be-

nötigt wird. Doch nur in wenigen Fällen ist das vorhandene Altersguthaben höher als der Barwert der Hinterlassenenleistungen. So gehen die freiwilligen Einkäufe meist im Todesfall verloren.

Unterzeichneter Nachtrag zum Vorsorgeplan sichert Rückerstattung

Die neue Regelung bei TRANSPARENTA stellt sicher, dass sämtliche freiwilligen Einkäufe im Todesfall an die Hinterlassenen des Versicherten ausbezahlt werden. Dieses Todesfallkapital entspricht der

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Einkaufssumme ohne Zinsen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Einlagen aus Scheidungsurteilen und Einkäufe von Vorsorgelücken infolge Scheidungsauszahlungen gelten nicht als freiwillige Einkäufe.

Vorsorgewerke, in deren Plänen die Hinterlassenenleistungen vom Lohn abhängig sind, können die Option «Rückgewähr der freiwilligen Einkäufe» jederzeit bei der Verwaltung anfordern. Damit verbunden ist lediglich die pauschale Erhöhung der Risikoprämie um 3.0%. Diese Neuregelung gilt sogar für Einkäufe die vor dem Abschluss dieser Planoption getätigt wurden. Damit ist der freiwillige Einkauf bei TRANSPARENTA noch attraktiver!

Kontaktieren Sie uns noch vor dem 31. Dezember 2007 und wir übermitteln Ihnen sofort den Nachtrag zu Ihrem Vorsorgeplan. Diese Planänderung ist jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich.

- Telefon: 061 756 60 80
- E-Mail: office@transparenta.ch

Pensionskasseneinkauf: Das müssen Sie beachten

Einkaufsberechnung

Fordern Sie die Berechnung Ihres Einkaufspotenzials an. Das entsprechende Formular inkl. Merkblatt können Sie von unserer Homepage in der Rubrik «Service Versicherte» herunterladen oder unter der Telefonnummer 061 756 60 80 beim Verwaltungsteam bestellen.

Einkaufsformular

Bitte senden Sie uns das Einkaufsformular noch vor dem 15. Dezember zu. So können wir die Abwicklung Ihres Einkaufs noch in diesem Jahr garantieren. Wichtig: Das Valuta-Datum entscheidet, in welchem Jahr der Einkaufsbetrag steuerabzugsfähig ist.

Wichtige gesetzliche Regelungen

- Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung muss vollständig zurückbezahlt sein, bevor ein Einkauf getätigt werden kann. Dies gilt nicht für Versicherte, die weniger als drei Jahre vor der Pensionierung stehen.
- Einkäufe können innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden, zum Beispiel als Kapitalabfindung bei der Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum.
- Ein Einkauf ist nur bis zur Höhe der maximalen reglementarischen Leistungen möglich.
- Ein vollständiger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung kann frühestens zwei Jahre vor dem definitiven Pensionierungsdatum getätigt werden. Davor sind Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung nur eingeschränkt möglich.

Einbringen der Freizügigkeitsleistung ist vorteilhaft

Für Versicherte lohnt es sich, sämtliche Freizügigkeitskonti und -policen an TRANSPARENTA zu übertragen.

■ Tritt ein Versicherter in eine Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Freizügigkeitsleistung vom bisherigen Vorsorgeträger zum neuen übertragen. Dies ist so im Freizügigkeitsgesetz (FZG) vorgesehen. Ebenso müssen Versicherte ihr Guthaben einbringen, wenn es auf dem Freizügigkeitskonto einer Bank deponiert ist oder sie eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung abgeschlossen haben.

Werden nicht sämtliche Freizügigkeitsleistungen an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert, kann diese die reglementarischen Leistungen bis auf das BVG-Minimum kürzen. Dies gilt vor allem für die Todesfalleistungen.

Wir empfehlen deshalb unseren Versicherten, unbedingt sämtliche Guthaben von Freizügigkeitskonti oder -policen in ihre Vorsorge bei TRANSPARENTA einzubrin-

gen. Dies bringt zusätzliche Vorteile: Die Versicherten profitieren vom attraktiven BVG-Zinssatz. Dieser liegt ab 1. Januar 2008 bei 2.75% und ist somit höher als bei den meisten Freizügigkeitskonti und -policen. Ausserdem sparen die Versicherten Administrationskosten für weitere Konti und Policen. Und sie stellen damit ihre vollständigen Alters- und Hinterbliebenenleistungen sicher.

Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Den austretenden Versicherten steht ein Anteil der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel zu.

■ Wenn ein Unternehmen seinen Personalbestand stark reduziert, kann dies die Teilliquidation seines Vorsorgewerks auslösen. Die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen dafür sind im Reglement jeder Vorsorgeeinrichtung detailliert festgehalten. Bei TRANSPARENTEA sind dies die Artikel 65 bis 67 des Personalvorsorge- und Organisationsreglements.

Meldepflicht der Vorsorgekommission

Sobald die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, muss die Vorsorgekommission TRANSPARENTEA darüber informieren und ihr alle nötigen Angaben übermitteln.

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Eine Teilliquidation erfolgt, wenn sich der Personalbestand eines Unternehmens reduziert, weil es wirtschaftlich bedingt Personal abbaut oder eine Restrukturierung durchführt. Massgebend dafür ist die Anzahl der aktiv versicherten Personen, die unfreiwillig innerhalb eines Kalenderjahres ausscheiden. Als Stichtag für die Bemessung gilt jeweils der 31. Dezember. Folgende Personalreduktionen bewirken eine Teilliquidation:

- Unternehmen mit bis zu 5 Versicherten: Reduktion um mindestens 2 Versicherte
- Unternehmen mit 6 bis 10 Versicherten: Reduktion um mindestens 3 Versicherte
- Unternehmen mit 11 bis 25 Versicherten: Reduktion um mindestens 4 Versicherte
- Unternehmen mit 26 bis 50 Versicherten: Reduktion um mindestens 5 Versicherte
- Unternehmen mit mehr als 50 Versicherten: Reduktion um mindestens 10% der Versicherten

Auswirkungen einer Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation steht den unfreiwillig austretenden Personen neben ihren regulären Austrittsleistungen ein Anteil der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel per Jahresende zu. Die Zuteilung erfolgt nach einem exakt definierten Schlüssel. Ausführliche Informationen dazu enthält das Personalvorsorge- und Organisationsreglement von TRANSPARENTEA. Es steht unter www.transparenta.ch in der Rubrik «Service Unternehmen» zum Herunterladen bereit.

Zinssätze und Masszahlen 2008

TRANSPARENTEA verzinst auch die überobligatorischen Altersguthaben zum vorteilhaften BVG-Zinssatz. Dieser steigt im Jahr 2008 um 0.25% und liegt bei 2.75%.

Zinssätze 2008

Obligatorium	2.75%
Überobligatorium	2.75%
Beitragskonto	0.0%
Arbeitgeberbeitragsreserve	1.5%
Überschusskonto / freie Mittel	2.75%
Wertschwankungsreserve Haben	2.75%
Wertschwankungsreserve Soll	2.75%

Die wichtigsten Masszahlen für die berufliche Vorsorge 2008

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	19'890.-
Koordinationsabzug	23'205.-
Maximaler BVG-Rentenbildender Jahreslohn	79'560.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'315.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	56'355.-

IMPRESSUM

Herausgeber: **TRANSPARENTEA**
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Hauptstrasse 105, CH-4147 Aesch
Tel. 061 756 60 80, Fax 061 756 60 10, info@transparenta.ch
Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Martin Wechsler, Präsident des Stiftungsrats 2007
Redaktion: Brigitte Stefanetti

Nachweis über die Angemessenheit der beruflichen Vorsorge

Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeplänen müssen dem Bundesamt für Sozialversicherungen seit 2007 die Angemessenheit ihrer beruflichen Vorsorge bestätigen.

■ Wann ist die berufliche Vorsorge eines Unternehmens angemessen? «Wenn die Altersleistungen der gesamten beruflichen Vorsorge zusammen mit den Leistungen der Eidgenössischen AHV nicht mehr als 85% des letzten AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.» So der Wortlaut der Verordnung, die mit der dritten Staffel der 1. BVG-Revision eingeführt wurde.

Die Nachweispflicht liegt beim Arbeitgeber

Diese Regelung betrifft ausschliesslich Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden in mehreren Vorsorgeplänen versichern, beispielsweise in Basis- und Kaderplänen. Sie müs-

sen belegen, dass die Angemessenheit der beruflichen Vorsorge für die Gesamtheit der Vorsorgepläne eingehalten ist. Die Pflicht dies nachzuweisen liegt beim Arbeitgeber.

Bestätigung der Angemessenheit: So gehen Sie vor

■ Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen

Für die Bestätigung des Arbeitgebers muss ein spezielles Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen verwendet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dieses Formular vollständig und korrekt auszufüllen. Es steht unter folgender Internet-Adresse zum Herunterladen bereit:

<http://www.sozialversicherungen.admin.ch/index.php?ct=rubrik&path=0,65,142,166>

■ Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten

Ein Pensionsversicherungsexperte überprüft, ob die Gesamtheit der Vorsorgewerke die gesetzlichen Vorgaben einhält und bestätigt dies auf dem Formular. Sind sämtliche Vorsorgepläne bei TRANSPARENTA versichert, kann die Bestätigung bei uns eingeholt werden. Arbeitgeber, die mehrere Vorsorgepläne bei unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen versichern, müssen selbst einen Pensionsversicherungsexperten beiziehen.

Frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr
wünscht Ihnen Ihr Vorsorgeteam von TRANSPARENTA

Der Stiftungsrat

Dr. Martin Wechsler, Präsident
Dr. Christoph Meier, Vizepräsident
Herbert Eigenmann
Roger Dettwiler
Peter Loetscher
Urs Steiner

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Balz Halter
Beat C. Philipp
Ronald P. Angst, Portfoliomanager

Das BVG-Care-Team

Heidi Neubacher
Alexandra Weinmann

Das Verwaltungsteam

Martin S. Mayer, Geschäftsführer
Isabelle Anner
Sylvie Armas
Trudy Lisser
Adriana Mäder
Fabian Thommen